



Leistungsreglement des Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (Leistungsreglement UFB)

vom 01. Januar 2020

Der Fondsrat des Unterstützungsfonds für das Bundespersonal,

legt gestützt auf Artikel 10 Buchstabe a der Verordnung vom 18. Dezember 2002¹ über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (VUFB) fest:

Abschnitt 1 Zweck und Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Leistungen aus dem Unterstützungsfonds nach Art. 3 VUFB und legt die Kriterien sowie das Verfahren zur Beurteilung von Leistungsgesuchen fest.

Artikel 2 Zusammenarbeit

Die Organe des UFB arbeiten bei Bedarf mit anderen Organisationen, Institutionen sowie mit Fachstellen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung zusammen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b VUFB).

Artikel 3 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach 53ff. der Verordnung vom 22. November 2017² über den Schutz von Personaldaten in der Bundesverwaltung sowie nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz (DSG).

¹ SR 172.222.023

² SR 172.220.111.4

³ SR 235.1

Abschnitt 2 Unterstützungsgesuch

Artikel 4 Gesuchsanforderungen

¹ Wer Leistungen aus dem Unterstützungsfonds beantragen will, reicht bei der Geschäftsstelle UFB, die durch die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung geführt wird, ein Leistungsgesuch ein.

² Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Beschreibung der Umstände, die zur gegenwärtigen finanziellen Situation geführt haben mit allen für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Information und Belegen;
- b. Offenlegung und Nachweis der aktuellen finanziellen Verhältnisse, inkl. Budget gemäss «Budget-Richtlinien für Gesuche an den UFB»;
- c. Bestätigung und Nachweis, dass keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch genommen werden können oder dass diese nicht ausreichen (Subsidiarität nach Art. 4 Abs. 1 VUFB);
- d. konkreter Antrag;
- e. unterschriftliche Bestätigung, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

³ Die Geschäftsstelle UFB kann von der gesuchstellenden Person jederzeit weitere sachdienliche Auskünfte oder Unterlagen verlangen.

Artikel 5 Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person

¹ Die gesuchstellende Person hat:

- a. sich von der Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB) beraten zu lassen, und
- b. alle zur Behandlung des Gesuches notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie,
- c. konstruktiv und engagiert mitzuwirken.

² Verletzt die gesuchstellende Person ihre Mitwirkungspflicht, kann die Behandlung des Gesuches abgelehnt oder eingestellt werden.

Abschnitt 3 Darlehen

Artikel 6 Definition, Zweck und Voraussetzungen

¹ Darlehen sind zweckgebundene, rückzahlungspflichtige Leistungen an gesuchstellende Personen, um eine voraussichtliche Verschuldung zu verhindern oder eine Entschuldung durchzuführen.

² Keine Darlehen werden in der Regel für die Finanzierung von Liegenschaften gewährt.

Artikel 7 Dauer der Darlehensgewährung

¹ Darlehen werden in der Regel für längstens drei Jahre gewährt. Sie bedürfen eines schriftlichen, unterzeichneten Darlehensvertrages.

² Der Darlehensvertrag endet in jedem Fall mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers bei einer der Organisationseinheiten gemäss Art. 3 VUFB.

Artikel 8 Amortisation Darlehen

¹ Die Amortisation der Darlehensschuld erfolgt in der Regel durch monatliche Lohnabzüge oder Abtretung von zu erwartenden Leistungen Dritter.

² Die Amortisationsraten für Darlehen für Schuldensanierungen mit Nachlassvertrag werden anhand eines Sanierungsbudgets festgelegt, basierend auf den methodischen Grundsätzen des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz.

³ Die Amortisationsraten für übrige Darlehen werden anhand eines «Budgets für Zuschüsse» gemäss Budgetrichtlinien für UFB-Gesuche festgelegt.

Artikel 9 Darlehensverzinsung

¹ Der Fondsrat legt die Verzinsung der Darlehen jährlich fest. Er orientiert sich dabei am Zins der Sparkasse Bundespersonal SKB. Für Darlehen ohne Todesfall-Risikoversicherung wird zusätzlich 1 % Zins erhoben.

² Der beim Abschluss eines Darlehensvertrages gültige Zinssatz bleibt während der gesamten Vertragsdauer unverändert.

Artikel 10 Fälligkeit der Darlehensschuld und Verrechnung

¹ Mit Ablauf des Darlehensvertrages oder mit Beendigung des Arbeitsvertrages werden noch nicht amortisierte Darlehensschulden innerhalb von 30 Tagen zur Rückzahlung fällig.

² Fällige Darlehensschulden werden mit allfälligen Ansprüche der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Abgangsentschädigungen und/oder mit dem 13. Monatslohn verrechnet.

³ Das für die Darlehensgewährung zuständige Organ kann für die Restschuld auf Antrag mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer einen anderen Rückzahlungsmodus vereinbaren.

Abschnitt 4 Zuschüsse

Artikel 11 Definition, Zweck und Voraussetzungen

¹ Zuschüsse sind nicht rückzahlungspflichtige Beiträge.

² Sie dienen dazu, einer drohenden finanziellen Notlage der gesuchstellenden Person vorzubeugen oder um eine solche Notlage zu beheben, die insbesondere aufgrund eines Härtefalls, aufgrund von Krankheits- oder Ausbildungskosten entstanden sind oder entstehen können.

Artikel 12 Zuschüsse in Härtefällen

¹ Als Härtefälle gelten insbesondere:

- a. ausserordentliche situationsbedingte Kosten in Anlehnung an das Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe;
- b. dringende Auslagen für den Erhalt der Wohnung, den Versicherungsschutz, die Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung oder der Energieversorgung;
- c. Einkommensfehlbeträge (Basis «Budget für Zuschüsse» gemäss Budgetrichtlinien für UFB-Gesuche) aufgrund einer temporären Reduktion des Beschäftigungsgrades oder eines unbezahlten Urlaubs für die Pflege und Betreuung von nahestehenden Personen. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht weniger als 60% betragen. Einkommensfehlbeträge werden in der Regel während längstens 12 Monaten ausgerichtet. Der 13. Monatslohn wird bei der Berechnung des Einkommensfehlbetrages nicht berücksichtigt.

Artikel 13 Zuschüsse für Krankheitskosten und Kostengutsprachen

¹ Als Krankheitskosten gelten ungedeckte Auslagen aus Krankheit und Unfall, welche bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller sowie bei im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen oder bei Kindern anfallen, für welche sie unterstützungspflichtig sind.

² Zuschüsse können insbesondere für folgende Kosten gewährt werden:

- a. Medizinisch notwendige Leistungen von Spital, Arzt, Zahnarzt und Spitex;
- b. ärztlich verschriebene Therapien, Kuren und Erholungsurlaube;
- c. ärztlich verschriebene Medikamente, medizinische Hilfsmittel, Brillen, Hörgeräte, orthopädisches Material, Krankenmobilien sowie
- d. Mehrkosten für eine ärztlich verschriebene Diät.

³ Kostengutsprachen für bevorstehende medizinisch notwendige Behandlungen (Kuren, Therapien, usw.) können geleistet werden, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt, das die Notwendigkeit der medizinischen Behandlung bestätigt.

⁴ Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen können gewährt werden, wenn ein schriftlicher Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif vorliegt sowie wenn der Vertrauenszahnarzt oder die Vertrauenszahnärztin UFB den Kostenvoranschlag ab einem Betrag von CHF 2'500.– überprüft und für zweckmässig befunden hat.

Artikel 14 Zuschüsse für Ausbildungskosten

¹ Zuschüsse für Ausbildungskosten können insbesondere gewährt werden für Schul- und Studiengebühren, Schulmaterial und Reisekosten. Keine Zuschüsse werden gewährt für Verpflegungs- und Wohnkosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen.

² Zuschüsse können für die Kosten der Ausbildung von Kindern gewährt werden, für welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Familienzulagen nach Art. 51 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁴ erhalten.

⁴ SR 172.220.111.3

³ Die Gewährung eines Zuschusses für Ausbildungskosten setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sich erfolglos um Stipendien bemüht hat bzw. dass ein Stipendiengesuch offensichtlich chancenlos wäre (Subsidiarität).

⁴ Für den Besuch von Privatschulen können Zuschüsse nur während des Schulobligatoriums gewährt werden und sofern eine Fachstelle (Erziehungsberatung, Schulpsychologischer Dienst, Psychotherapeut usw.) die Notwendigkeit der Massnahme bestätigt.

⁵ Zuschüsse werden pro Ausbildungsjahr gesprochen. Für bereits abgeschlossene Ausbildungsjahre können keine Zuschüsse mehr gewährt werden.

Artikel 15 Sozialzuschuss

¹ Mit einem Sozialzuschuss kann die nach Artikel 17 Buchstabe d zuständige Stelle einer Rat suchenden Person einer Organisationseinheit nach Artikel 3 VUVB mit einem Budgetfehlbetrag ohne schriftliches Gesuch ermöglichen:

- a. kleinere finanzielle Notlagen rasch zu beheben,
- b. am sozialen Leben (z.B. Eintritte für kulturelle Anlässe oder sportliche Aktivitäten, Einladungen und Ferienbeiträge) teilzunehmen.

² Aus dem Sozialzuschuss können Kosten für Karten und kleinere Präsente bei Spital- oder Hausbesuchen durch Personal- und Sozialberater- und -beraterinnen der PSB beglichen werden.

³ Die Auslagen sind zu belegen.

Abschnitt 5 Verfahren zur Beurteilung von Leistungsgesuchen

Artikel 16 Abklärungen und Entscheid

¹ Die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung PSB berät Rat suchende Personen der Organisationseinheiten nach Artikel 3 VUVB und erhebt bei ihnen die für die Gesuchseinreichung und -behandlung nötigen Angaben und Unterlagen. Das vollständige und unterzeichnete Gesuch wird bei der Geschäftsstelle UFB eingereicht. Diese unterbreitet das Geschäft dem zuständigen Organ zum Entscheid.

² Dieses kann:

- a. von der gesuchstellenden Person weiterer Belege und Abklärungen verlangen;
- b. mit dem schriftlichen Einverständnis der gesuchstellenden Person auch bei anderen Stellen Auskünfte und Unterlagen einholen.

³ Der Entscheid über das Leistungsgesuch wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet. Die ganze oder teilweise Ablehnung eines Leistungsgesuches ist kurz zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 17 Zuständigkeit

¹ Zuständig für Entscheide über Leistungsgesuche sind:

- a. Für die Gewährung von Darlehen:
 - die Leitung der Geschäftsstelle für Beträge bis CHF 20'000.– pro Dossier;
 - der Fondsrat für höhere Beträge und Laufzeiten von mehr als 3 Jahren.
- b. Für die Gewährung von Zuschüssen und für Kostengutsprachen:
 - die Leitung der Geschäftsstelle für Beträge bis CHF 5'000.– pro Dossier und Jahr;
 - der Fondsrat für höhere Beträge.
- c. Für die Gewährung von Vorschüssen auf Darlehen und Zuschüssen, für welche der Fondsrat zuständig ist, in dringenden Fällen die Leitung der Geschäftsstelle; sie unterbreitet das Gesuch dem Fondsrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.
- d. Für die Gewährung eines Sozialzuschusses:
 - der oder die zuständige Personal- und Sozialberater oder Sozialberaterin PSB bis CHF 300.– pro Dossier und Jahr;
 - die direkt vorgesetzte Person für Beträge bis CHF 500.– pro Dossier und Jahr.
- e. Für alle im Leistungsreglement nicht vorgesehene Fälle oder Ausnahmeregelungen ist der Fondsrat zuständig.

Artikel 18 Beschwerdeverfahren

¹ Entscheide der Leitung der Geschäftsstelle können innert 30 Tagen ab der schriftlichen Eröffnung mit Beschwerde beim Fondsrat angefochten werden (Art. 15 VUFB).

² Der Fondsrat kann im Rahmen der Behandlung der Beschwerde bei der gesuchstellenden Person, bei der Geschäftsstelle sowie, mit dem schriftlichen Einverständnis der gesuchstellenden Person, bei Dritten ergänzende Auskünfte und Unterlagen einholen. Er kann eine Instruktionsverhandlung durchführen.

³ Der Fondsrat kann das Beschwerdedossier zur Ergänzung des Sachverhalts und zum neuen Entscheid an die Geschäftsstelle zurückweisen oder selber entscheiden.

⁴ Der Fondsrat eröffnet seinen begründeten schriftlichen Beschwerdeentscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller sowie der Geschäftsstelle.

⁵ Die Entscheide und die Beschwerdeentscheide des Fondsrates sind endgültig (Art. 10 Bst. j VUFB).

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

Artikel 19 Berichterstattung

¹ Die Leitung der Geschäftsstelle orientiert den Fondsrat über Anzahl und Höhe der Darlehen und Zuschüsse, die sie in eigener Kompetenz gewährt hat.

² Die Berichterstattung des Fondsrates erfolgt im Jahresbericht (Art. 10 Bst. h VUFB) an das Eidgenössische Personalamt.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Leistungsreglement ersetzt dasjenige vom 29. Oktober 2008 und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 21. November 2019

Unterstützungsfonds für das Bundespersonal

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dieses Leistungsreglement wurde nach Art. 10 Bst. a VUFB durch das Eidgenössische Personalamt genehmigt:

Bern, 9. Dezember 2019

Eidgenössisches Personalamt

Die Direktorin